IV ZR 218/59

Verkündet
am 14. Dezember 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1) des Invaliden Alfred T[redacted], S[redacted] P[redacted]/B[redacted],
Al[redacted] Sa[redacted] [redacted],
2) des Landwirts Karl Tu[redacted], J[redacted], S[redacted] P[redacted]/B[redacted],
3) der Krankenschwester Edith T[redacted], S[redacted] P[redacted]/B[redacted],
Al[redacted] Sa[redacted] [redacted],
4) der Ehefrau Margot T[redacted] de Aq[redacted], S[redacted] P[redacted]/B[redacted],
Al[redacted] Sa[redacted] [redacted],

Kläger und Revisionskläger,

- Generalbevollmächtigte: Frau [redacted], [redacted],
[redacted] -

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

gegen

1) den Metzger Karl R[redacted] sen., Hu[redacted] [redacted] über W[redacted],
2) den Landwirtschaftsverwalter Karl R[redacted] jun., L[redacted],
Lo[redacted] [redacted],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] von
[redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 14. Juli 1960 wird aufrechterhalten.
Die Kläger haben die weiteren Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem in dieser Sache bereits ergangenen Urteil des Senats vom 22. November 1957 - IV ZR 177/57 -. Nach Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht haben die Kläger in der erneuten Verhandlung beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils

1. festzustellen, daß die Beklagten R[redacted] als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Abschluß des Erbauseinandersetzungsvertrages vom 13. September 1950 nebst Ergänzungsvertrag entstanden ist und noch entstehen wird;
2. die Beklagten R[redacted] zu verurteilen, die im Grundbuch von H[redacted] Band 120 Bl. 3939 eingetragene Ausgleichshypothek von 10.000 DM löschen zu lassen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt.

Das Berufungsgericht hat nach weiterer Beweiserhebung, insbesondere durch Einholung einer Auskunft des Finanzamts in H[redacted] vom 19. Juli 1958 (II 70), die Berufung erneut auch in dem noch anhängigen Umfang zurückgewiesen. Mit der Revision haben die Kläger ihren zuletzt vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag weiter verfolgt.

Durch Versäumnisurteil vom 14. Juli 1960 ist ihre Revision entsprechend dem Antrag der Beklagten zurückgewiesen. Die Kläger haben gegen dieses Urteil rechtzeitig und formgerecht Einspruch erhoben und beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils nach ihrem oben angeführten, im Berufungsrechtszuge gestellten Antrag zu erkennen. Die Beklagten bitten, das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Kläger machen gegen die Beklagten einen Schadensersatzanspruch geltend. Der Schaden, den sie nach ihrer Meinung erlitten haben, soll darin bestehen, daß sie bei der Auseinandersetzung über den Nachlaß des am 19. April 1933 verstorbenen Metzgermeisters Peter Ho[redacted] (Erblasser), an dem beide Parteiengruppen je zur Hälfte beteiligt waren, übervorteilt seien. Der Wert des ihnen in dem Erbauseinandersetzungsvertrag vom 13. September 1950 (Bl. 26 a. A. 7a VI 126/50 d. AG Hagen/Westf.) zugeteilten Grundstücks F[redacted]straße [redacted] sei bei der Erbteilung im Vergleich zu seinem wirklichen Wert zu hoch, der Wert der den beklagten Miterben zugeteilten Grundstücke A[redacted]straße [redacted] und [redacted] dagegen zu niedrig bemessen worden. Infolgedessen sei ihnen, den Klägern, erheblich weniger als der halbe Nachlaßwert, der ihnen nach dem Anteil ihrer Erbberechtigung zugestanden hätte, zugefallen.

Diesen Schaden hätten die Beklagten dadurch schuldhaft verursacht, daß sie auf Grund unrichtiger Angaben gegenüber dem Finanzamt eine unrichtige Festsetzung der Einheitswerte für die Nachlaßgrundstücke erwirkt und bei der Erbteilung die unrichtigen Werte in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit der Berechnung des Wertes der einzelnen Nachlaßgrundstücke zugrunde gelegt hätten. Die Beklagten hätten ferner wider besseres Wissen in dem Erbteilungsvertrag angegeben,

daß das Grundstück F[redacted]straße [redacted] sich in einem sehr guten Zustand befinde (§ 2 Ziff. 1 a. E. d. Vertrages),

daß ein Wiederaufbaudarlehen von 2.000 DM, zu dessen Sicherung am 7. Dezember 1949 eine Hypothek auf dem Grundstück A[redacted]straße [redacted] eingetragen ist (§ 2 Ziff. 2 d. Vertrages im wesentlichen zur Instandsetzung des Hauses F[redacted]straße verwendet sei (§ 5 a.E.),

daß das Grundstück A[redacted]straße 15 vollständig zerstört worden sei (§ 1 letzter Satz).

Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. November 1957 ausgeführt hatte, waren damit die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht der Beklagten insofern schlüssig behauptet, als die Beklagten danach ihren Vertragspartner, den für die damals als unbekannt angesehenen Erben des Erbstammes T[redacted] handelnden Nachlaßpfleger Rechtsanwalt G[redacted], jedenfalls aber das Nachlaßgericht zum Schaden der Kläger über die wirklichen Wertverhältnisse der Nachlaßgrundstücke in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, getäuscht haben sollen (§ 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 263 StGB, möglicherweise auch § 826 BGB).

Das Berufungsgericht hatte in seinem ersten Urteil vom 29. März 1957 zunächst geprüft, ob die Kläger bei der Erbauseinandersetzung objektiv übervorteilt seien, also überhaupt einen Schaden erlitten hätten. Es hatte damals schon diese Frage - allerdings auf verfahrensrechtlich anfechtbarer Grundlage - verneint. In der erneuten Verhandlung ist das Berufungsgericht dieser Frage nicht nachgegangen. Es hat es vielmehr ausdrücklich dahinstehen lassen, ob der Wert des an die Kläger gefallenen Grundstücks objektiv niedriger gewesen sei als der den Beklagten zugewiesene Grundbesitz. Selbst wenn dies der Fall sei, könne daraus, so führt es aus, nicht gefolgert werden, daß den Beklagten dies beim Abschluß des Erbteilungsvertrages bekannt gewesen sei. Es könne insbesondere nicht festgestellt werden, daß der Beklagte zu 1), Karl R[redacted] sen., mit seinen Angaben gegenüber dem Finanzamt habe erreichen wollen, daß der Einheitswert des Grundstücks F[redacted]straße [redacted] einerseits viel zu hoch, derjenige des Grundstücks A[redacted]straße [redacted] andererseits viel zu niedrig festgesetzt und das Wertverhältnis der Grundstücke zueinander im Hinblick auf den beabsichtigten späteren Erbauseinandersetzungsvertrag verschoben werde. Es fehle deshalb an dem Nachweis, daß den Beklagten im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ein Verschulden zur Last falle, so daß es jedenfalls an den subjektiven Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht der Beklagten fehle.

Diese Ausführungen halten im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand. Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts daß es dem Beklagten zu 1) bei den Angaben, die er in den vorgedruckten Anträgen auf Wertfortschreibung des Einheitswerts vom 30. Dezember 1949 (II, 142) gemacht hat, nicht darauf angekommen sei, im Hinblick auf eine künftige Erbauseinandersetzung die Einheitswerte der beiden in der A[redacted]straße belegenen Grundstücke möglichst niedrig, den Einheitswert des Grundstücks in der Friedensstraße dagegen möglichst hoch festsetzen zu lassen, kann die Revision keine Rügen erheben. Sie macht jedoch geltend, das Berufungsgericht habe das weitere Vorbringen der Kläger nicht berücksichtigt, daß die Beklagten bei der Erbauseinandersetzung auf die festgesetzten Einheitswerte als für die Berechnung maßgebende Faktoren hingewiesen hätten, obwohl sie gewußt hätten, daß diese Festsetzungen den wirklichen Wertverhältnissen nicht entsprochen hätten.

Diese Rüge ist nicht begründet. Zwar ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht auf dieses Vorbringen der Kläger, wie es insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 10. Juni 1958 (II, 59) enthalten war, nicht im einzelnen eingegangen ist. Das Berufungsgericht hat sich auf die allgemeine Feststellung beschränkt, es könne, auch wenn ein etwaiges Sachverständigengutachten ergeben würde, daß der Wert des den Klägern zugefallenen Grundstücks am 13. September 1950 niedriger gewesen sei als der Wert der beiden anderen Nachlaßgrundstücke, daraus nicht gefolgert werden, daß dies den Beklagten beim Abschluß des Vertrages bekannt gewesen sei. Der Verkehrswert eines Grundstücks sei keine absolut feststehende Größe, die sich mit Hilfe mathematischer Formeln genau berechnen lasse. Er beruhe vielmehr weitgehend auf Schätzungen, so daß sogar sorgfältige Sachverständige zu verschiedenen Ergebnissen kommen könnten. Erst recht sei für Nichtsachkundige, wie die Beklagten, eine derartige Schätzung so schwierig, daß ein Verschätzen keinen

zwingenden Schluß auf ein Verschulden zulasse. Deshalb sei dem Antrag der Kläger auf Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Wert der einzelnen Grundstücke zur Zeit des Abschlusses des Erbauseinandersetzungsvertrages nicht entsprochen worden.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts kann somit den Beklagten nicht widerlegt werden, daß sie beim Abschluß des Erbauseinandersetzungsvertrages der Überzeugung waren, die von ihnen angenommenen Verkehrswerte entsprächen den wirklichen Verhältnissen. Haben aber die Beklagten in dieser Überzeugung den Erbteilungsvertrag abgeschlossen, so fehlt es an einer entscheidenden Voraussetzung für den Betrugstatbestand, nämlich an der Absicht, sich - durch ihre etwaigen unrichtigen Angaben - einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Auch für die Anwendung des § 826 BGB - vorsätzliche und sittenwidrige Schadenszufügung - ist dann kein Raum.

Das Vorbringen der Kläger war aber in der Tat nicht geeignet, darzutun, daß die Beklagten diese Überzeugung von der Richtigkeit der von ihnen angenommenen bzw. geschätzten Verkehrswerte nicht gehabt haben oder nicht gehabt haben können.

Der Einheitswert für das Grundstück F[redacted]straße [redacted] war zur Zeit des Erbteilungsvertrages tatsächlich, wie im Vertrag angegeben, noch auf 42.900 DM festgesetzt. Es handelte sich dabei freilich um die alte Festsetzung für den 1. Januar 1935. Daß mit Antrag vom 30. Dezember 1949 eine Wertfortschreibung auf den 21. Juni 1948 beantragt, über diesen Antrag aber im Gegensatz zu den am gleichen Tage gestellten Anträgen bezüglich der Grundstücke in der A[redacted]straße noch nicht entschieden war, wurde nicht erwähnt. Das ließ jedoch noch keinen zwingenden Schluß auf eine unredliche Absicht der Beklagten zu; denn, wie sich aus der Auskunft des Finanzamts vom

19. Juli 1958 (II, 71) ergibt, und wie zwischen den Parteien unstreitig ist, hatte das Katasteramt für den 21. Juni 1948 nur einen Schadensgrad von 1 % ermittelt, der eine Herabsetzung des Einheitswertes nicht rechtfertigte. Demgemäß wurde auch die Herabsetzung zunächst - mit Bescheid vom 14. September 1950 -, also kurz nach Abschluß des Erbteilungsvertrages, abgelehnt (Bescheid Bl. 70 d. A. 12 II V H 2/53). Dafür, daß die Beklagten ihrerseits die Schätzung des Katasteramts beeinflußt hätten, um die Ermittlung eines ungünstigeren Schadensgrades zu erwirken, haben die Kläger nichts vorgebracht.

Ähnliches gilt von dem Einheitswert A[redacted]straße [redacted]. Dieser war, wie im Vertrag angegeben, durch Bescheid vom 17. Juni 1950 auf 26.500 DM festgesetzt. Daß der Beklagte zu 1) diese - später als zu gering erkannte - Festsetzung nicht in der Absicht erwirkt hat, die Erben des Erbstammes T[redacted] zu schädigen, hat das Berufungsgericht, wie bereits dargelegt, irrtumsfrei festgestellt. Die Kläger vermögen aber auch nicht darzutun, daß den Beklagten beim Abschluß des Erbteilungsvertrages die Unrichtigkeit dieser Wertfortschreibung bewußt gewesen sei. Der Beklagte zu 1) hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unwiderlegt behauptet, daß er die Angaben in seinem Wertfortschreibungsantrag vom 30. Dezember 1949 für richtig gehalten habe. Bei seiner Vernehmung hat er erklärt, daß er auch jetzt noch von ihrer Richtigkeit überzeugt sei. Wenn später vom Finanzamt statt des ursprünglich von ihm festgestellten Schadensgrades von 26 % ein solcher von nur 20 % ermittelt und daraufhin der Einheitswert durch Bescheid vom 9. Februar 1953 auf 30.000 DM berichtigt wurde, so läßt das keinen Schluß in der Richtung zu, die Beklagten hätten durch Hinweis auf den Bescheid vom 17. Juni 1950 erreichen wollen, daß bei der Auseinandersetzung ein zu niedriger Verkehrswert des Grundstücks A[redacted]straße [redacted] angenommen werde. Dagegen spricht vor allem auch die unbestrittene Tatsache, daß im Erbauseinandersetzungsvertrag bei Aufführung der Belastungen

des Grundstücks angenommen wurde, daß die öffentlichen Grundschulden (Hypothekengewinnabgabe) um 26 % (nicht um nur 20 %) herabgesetzt würden (§ 2, 2 des Vertrages).

Auch der Hinweis der Kläger auf die in dem Erbteilungsvertrag enthaltene Angabe, das Grundstück A[redacted]straße 15 sei völlig zerstört, ist nicht geeignet, eine unredliche Absicht der Beklagten im Sinne der Klage darzutun. Diese Angabe ist durch die Feststellung des Finanzamts, daß "es sich im Sinne der Bewertungsvorschriften um ein total zerstörtes Grundstück gehandelt habe" (II, 70), bestätigt worden. Wenn noch Mauerreste stehen geblieben waren, die die behelfsmäßige Herrichtung eines Raumes zu gewerblicher Nutzung zuließen, wie der Beklagte zu 1) in seinem Antrag auf Wertfortschreibung vom 30. Dezember 1949 angegeben hatte, so konnte das auf die Ermittlung des Verkehrswertes keinen nennenswerten Einfluß haben. Die Kläger haben auch nicht behauptet, daß der Nachlaßpfleger, Rechtsanwalt G[redacted], den Zustand dieses Grundstücks - wie auch der übrigen Grundstücke - beim Abschluß des Erbteilungsvertrages nicht aus eigener Anschauung gekannt habe und darüber getäuscht worden sei.

Bei der Angabe, das Grundstück F[redacted]straße [redacted] befinde sich in einem sehr guten Zustand, handelt es sich weniger um die Behauptung einer konkreten Tatsache als um ein Werturteil über den Zustand des Hauses. Gegen die Berechtigung dieser Beurteilung mögen zwar nach dem Inhalt der Akten betreffend den Antrag der Generalbevollmächtigten der Kläger auf Mieterhöhung für die Wohnungen in diesem Hause vom 14. Februar 1953 (gelbes Aktenheft) erhebliche Bedenken bestehen. Ein sicherer Schluß auf eine Betrugsabsicht der Beklagten ließ sich jedoch auch aus dieser Angabe nicht ziehen, zumal die Kläger auch hier, wie bereits erwähnt, nicht behauptet und nicht durch das Zeugnis des Nachlaßpflegers unter Beweis gestellt haben, daß dieser sich vor Abschluß des Erbteilungsvertrages über den Zustand des Grundstücks in keiner Weise - auch nicht durch Einnahme des Augenscheins - unterrichtet habe.

Was schließlich die Behauptung der Kläger anlangt, es sei nicht richtig, daß das Wiederaufbaudarlehen von 2.000 DM im wesentlichen zur Instandsetzung des Hauses F[redacted]straße verwendet worden sei, so ist sie zu unbestimmt, als daß sie zur Erhebung des dafür angebotenen Beweises - Vernehmung der Generalbevollmächtigten der Kläger als Zeugin - hätte Anlaß geben können. Die Kläger hätten angeben müssen, auf welche feststellbaren Arbeiten sich die Instandsetzung dieses Hauses auf Kosten der Erben beschränkt habe. Aus einem Aktenvermerk der Preisprüfungsstelle der Stadt H[redacted]/Westf. vom 25. April 1953 ergibt sich, daß neben vielfachen Instandsetzungsarbeiten die die einzelnen Mieter auf ihre Kosten an ihren Wohnungen durchgeführt haben, das zuerst angebrachte Notdach auf dem Hause auf Kosten des Eigentümers durch ein neues Dach ersetzt worden ist. Die Kläger haben nicht behauptet, daß das erst nach der Erbteilung geschehen sei. Das von ihrer Generalbevollmächtigten beantragte zinsverbilligte Instandsetzungsdarlehen von 5.000 DM ist erst am 8. März 1955 ausgezahlt worden (kleines gelbes Aktenheft).

Nach allem hat das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht der Beklagten im Ergebnis ohne Rechtsirrtum verneint, so daß die Revision der Kläger keinen Erfolg haben konnte.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen gemäß § 97 ZPO den Klägern zur Last.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Graf